

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 07.06.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 7. Juni 1921.) 36. Stück.

Inhalt:

- Nr. 67. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juni 1921, betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege.

Nr. 67.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege.

Oldenburg, den 2. Juni 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung des Aufwandes des Landesteils zur Förderung des Wohnungsbaues einschließlich Siedlungsbauten, zur Förderung der Landeskultur durch Beihilfen zur Kultivierung von unkultivierten Ländereien, sowie für die Landeswohlfahrtspflege wird im Landesteil Oldenburg eine Landessteuer von den Gebäuden, die vor dem 1. Juli 1918

fertiggestellt sind, nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben.

§ 2.

Die Steuer ist eine Jahressteuer. Steuerpflichtiger ist, wer zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer des Gebäudes ist. Eigentümer zur gesamten Hand und Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Im Falle eines Erbbaurechtes tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Steuerjahres ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer Steuerpflichtiger. Die Steuer haftet auf dem Gebäude.

§ 3.

Für die Vertretung, Vollmacht und Haftung bei Erfüllung der nach diesem Gesetze dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen finden die Vorschriften der §§ 83 bis 100 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Finanzamts die Steuerbehörde tritt.

§ 4.

Die Steuer wird nach dem Versicherungswert des Gebäudes berechnet, mit dem es am 1. Januar 1916 im Register der Landesbrandkasse eingetragen war. Gebäude, die nach dem 1. Januar 1916 in das Brandkassenregister eingetragen sind oder deren Versicherungssumme nach dem 1. Januar 1916 abgeändert ist, werden unter entsprechender Anwendung des Durchschnittsbauwertverfahrens des Landesbrandkassen-Steuerungsgesetzes vom 12. August 1920 auf den Wert vom 1. Januar 1916 zurückgeführt.

§ 5.

Gebäude, die nicht bei der Landesbrandkasse versichert sind, werden unter entsprechender Anwendung der Grundsätze, die für die Wertermittlung der bei der Landesbrand-

fasse versicherten Gebäude maßgebend sind, nach dem Werte vom 1. Januar 1916 veranlagt.

§ 6.

Von der Steuer bleiben befreit:

1. die Gebäude des Reichs, der Länder, der Gemeinden einschließlich Gemeindeverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
2. Gebäude, die dem Zweck eines Unternehmens dienen, dessen Erträge ausschließlich dem Reich, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden zufließen;
3. zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst dienende Gebäude;
5. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
6. Gebäude, die von milden Stiftungen, von Erziehungs-, Verbesserungs-, Bewahr- oder solchen Wohltätigkeitsanstalten und Vereinen, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit, sittlicher Gefahr oder wirtschaftlicher Not bezwecken, für ihre Stiftungs-, Anstalts- oder Vereinszwecke benutzt werden;
7. Gebäude, welche als Erholungs-, Alters- oder Kinderheime benutzt werden, die auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten werden.

§ 7.

Die Steuer beträgt jährlich 2 v. H. des nach den §§ 4 und 5 ermittelten Wertes. Das Steuerjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April. Die Steuer ist in halbjährlichen Raten nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten.

§ 8.

Die Steuer wird auf Grund der von der Landesbrandkasse herzugebenden Unterlagen von der Steuerbehörde für jedes Steuerjahr festgesetzt.

Steuerbehörde ist das Amt, für die Städte I. Klasse der Stadtmagistrat.

§ 9.

Die Eigentümer derjenigen Gebäude, die nicht bei der Landesbrandkasse versichert sind, sind verpflichtet, diese jährlich bis zu einem vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Termin unter Angabe der Feuerversicherungssumme, der Herstellungskosten und des Erbauungsjahres bei der Steuerbehörde des Belegenheitsortes anzumelden.

§ 10.

Für die Ermittlung und Festsetzung der Steuer finden die Vorschriften der §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. An Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde, an Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen, an Stelle des Reichsfinanzhofs das Oberverwaltungsgericht. Steuerzuschläge gemäß § 170 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung fließen in die Landeskasse. Der Steuerbescheid ist schriftlich zu erteilen.

§ 11.

Gegen Steuerbescheide auf Grund dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 12.

Eine Befreiung von der Steuer oder ein teilweiser Erlass oder eine Rückerstattung der Steuer kann erfolgen bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe. Solche sind insbesondere anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige ein niedriges Einkommen hat oder infolge großer Kinderzahl oder Krankheit in seinem Haushalt eine im Verhältnis zu seinem Einkommen teure Wohnung haben muß, oder wenn Gebäude durch Brand oder andere Unglücksfälle ganz oder teilweise zerstört werden, oder wenn Gebäude oder Gebäudeteile, die wirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, infolge der Einstellung oder Einschränkung des Betriebes nicht mehr voll ausgenutzt werden.

Die Entscheidung erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.

§ 13.

Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

§ 14.

Der Steuerpflichtige, welcher eine Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) begeht oder zu begehen versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der Abgabe, die er hinterzogen hat oder hinterziehen wollte, bestraft.

§ 15.

Die Steuer wird für die Steuerjahre 1921 und 1922 erhoben.

§ 16.

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1921 in Kraft.
Oldenburg, den 2. Juni 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Wegmann.



